



Bearb.: Mag. Leonie Reiterer
Tel.: +43 (3462) 2606-207
Fax: +43 (3462) 2606-550
E-Mail: bhdl@stmk.gv.at

Bei Antwortschreiben bitte
Geschäftszeichen (GZ) anführen

GZ: BHDL-96076/2015-36

Deutschlandsberg, am 21.03.2025

Ggst.: Wassergenossenschaft "Katschedberg",
Abwasserreinigungsanlage in der KG 61029 Kraubath;
Verfahren betreffend Wiederverleihung
des Wasserbenutzungsrechtes -
Wasserrechtsverhandlung

KUNDMACHUNG

Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Deutschlandsberg vom 18.11.2013, GZ: 3.0-200/2000, wurde der Wassergenossenschaft „Katschedberg“, 8552 Groß St. Florian, Katschedberg 15, die wasserrechtliche Bewilligung (Wiederverleihung) für den Betrieb einer Kanalisationsanlage und einer biologischen Abwasserreinigungsanlage, mit Einleitung der biologisch gereinigten Abwässer im Ausmaß von max. 15000 l/d bzw. 0,17 l/s in das unbenannte Gerinne (Vorflutgraben, linksufriger Zubringer zur Laßnitz) – Privatgewässer - auf den Grundstück Nr. 195, KG 61029 Kraubath, befristet bis zum 31.12.2025, erteilt.

Mit Eingabe vom 07.02.2025 hat die Wassergenossenschaft „Katschedberg“, vertreten durch den Obmann Franz Strametz, als eingetragene Wasserbenutzungsberechtigte um die **Wiederverleihung** des Wasserbenutzungsrechtes angesucht. **Der Ablauf der Bewilligungsdauer ist in diesem Fall bis zur rechtskräftigen Entscheidung über das Ansuchen um Wiederverleihung gehemmt.** Dieses Wasserbenutzungsrecht ist zu **PZ 3/2457** im Wasserbuch Deutschlandsberg ersichtlich gemacht.

Hierüber wird im Sinne der §§ 40 - 44 AVG 1991, BGBl. Nr. 51 idF BGBl. I Nr. 157/2024, und der §§ 21 Abs. 3, 32 Abs. 1 und 2 lit a und 6, 33b, 98 und 107 des Wasserrechtsgesetzes 1959, BGBl. Nr. 215 idF BGBl. I Nr. 73/2018, die örtliche Erhebung und mündliche Verhandlung für

Dienstag, den 08.04.2025, mit Beginn um ca. 09:45 Uhr

mit dem Zusammentritt in **8552 Groß St. Florian, Katschedberg 15**, angeordnet.

Gemäß § 42 AVG 1991 verliert eine Person ihre Stellung als Partei, soweit sie nicht spätestens am Tage vor Beginn der Verhandlung bei der Bezirkshauptmannschaft Deutschlandsberg oder während der Verhandlung Einwendungen erhebt.

Hinweis:

Sie können Einwendungen auch elektronisch (per E-Mail oder Fax) einbringen. Zur Wahrung der Frist reicht es aus, wenn diese am letzten Tag der Frist an die Bezirkshauptmannschaft Deutschlandsberg versendet werden. Falls Ihre Einwendungen außerhalb der Amtsstunden einlangen, werden sie erst mit dem Wiederbeginn der Amtsstunden bearbeitet.

Die Amtsstunden der Bezirkshauptmannschaft Deutschlandsberg sind:

Montag bis Donnerstag von 7.00 Uhr bis 15.00 Uhr und Freitag von 7.00 Uhr bis 12.30 Uhr.

Der Ausführung der Anlage würde stattgegeben bzw. die Feststellung der Übereinstimmung der Anlage mit der erteilten Bewilligung würde ausgesprochen werden, sofern sich nicht von Amts wegen Bedenken dagegen ergeben.

An der Verhandlung teilnehmende Vertreter beteiligter Stellen oder Parteien haben sich rechtzeitig mit den erforderlichen Weisungen und Ermächtigungen zu versehen, um bindende Erklärungen bei der mündlichen Verhandlung abgeben zu können. Etwaige Vorbehalte hinsichtlich nachträglicher Erklärungen können gemäß den oben angeführten Bestimmungen nicht berücksichtigt werden.

Die anderen Parteien sowie die sonstigen Beteiligten werden durch Anschlag in der Gemeinde geladen.

Die Parteien und Beteiligten werden eingeladen, sofern sie etwas vorzubringen beabsichtigen, bei der Verhandlung zu erscheinen.

Die für das Verfahren eingereichten Pläne und sonstigen Behelfe liegen bis zum Tage vor der örtlichen Erhebung bei der Bezirkshauptmannschaft Deutschlandsberg, I. Stock, Zimmer Nr. 3, während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht auf.

Die Bezirkshauptfrau i.V.

Mag. Leonie Reiterer
(elektronisch gefertigt)